

Behörde	Zahl	Datum
NÖ Landesregierung als UVP – Behörde, Abt. RU4	RU4-U-545/047-2017	22.02.2017

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Ort der Amtshandlung	Beginn
Gemeindeamt Höflein, Vohburgerstraße 25, 2465 Höflein	09:00 Uhr

Leiter der Amtshandlung
Mag. Johann Lang (Abteilung RU4)

Weitere amtliche Organe und sonst. Anwesende (Name, Funktion)
Siehe Anwesenheitsliste Beilage I (Sachverständige u. Behördenorgane)
Beilage II (sonstige Beteiligte)

Gegenstand der Amtshandlung

Windpark Höflein Ost GmbH & Co KG und ImWind Höflein GmbH, „Windpark Höflein Ost“, Genehmigung gemäß UVP-G 2000, Abnahmeverfahren gemäß § 20 UVP-G 2000, mündliche Abnahmeverhandlung

Der Verhandlungsleiter –

- begrüßt die Anwesenden im Namen der UVP-Behörde und stellt die ordnungsgemäße Kundmachung dieser Verhandlung fest;
- teilt mit, dass die Sachverständigen der Fachrichtungen
 - Verkehrstechnik (DI WENNY)
 - Abwassertechnik (DI SCHAAR)
 - Landwirtschaft (DI SCHRETZMAYER)
 - Elektrotechnik (DI Thomas LEHNER)
 - Naturschutz/Ornithologie (Dr Kollar)
 - Luftfahrttechnik (Ing Pichler)

- Geohydrologie (Hr. Staindl)
- sowie der Arbeitsinspektor für heute entschuldigt sind;
- lt. Schreiben vom 10. November 2014 aufgrund einer Teilrechtsnachfolge die WEA 5 u. 6 nunmehr von der ImWind Höflein GmbH betrieben werden;
- lt. Schreiben vom 18. Juli 2016 beide Anlagenbetreiberinnen von der Schönherr Rechtsanwälte GMBH, 1010 Wien, vertreten werden;
- präzisiert den Gegenstand der Amtshandlung und
- berichtet, dass bislang keine Einwendungen gegen die im Zusammenhang mit der gegenständlichen Abnahme zur nachträglichen Genehmigung beantragten Konsensabweichungen eingebracht wurden.

Zum Gegenstand der Amtshandlung wird ausgeführt, dass aufgrund der beiden Fertigstellungsanzeigen (Windpark Höflein Ost GmbH & Co KG vom 18. März 2016; ImWind Höflein GmbH vom 24. Februar 2016) ex lege geprüft werden muss, ob das oben bezeichnete und mit dem Bescheid vom 21. Februar 2012, RU4-U-545/023-2012, in der Fassung des Berufungsbescheides des Umweltsenates vom 11. Juni 2012, US 2A/2012/7-6, genehmigte Windpark-Vorhaben, mit Ausnahme der nachstehenden und mit Schreiben vom 18. März 2016 und 18. Juli 2016 zur nachträglichen Genehmigung beantragten Konsensabweichungen, projekt- und konsensgemäß ausgeführt wurde. Die Prüfung hat anhand der vorgelegten Ausführungsunterlagen (konsolidierter Stand Juli 2016) zu geschehen.

Folgende **Abweichungen vom konsentierten Vorhaben** sind angezeigt und zur nachträglichen Genehmigung beantragt worden:

1. Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen

- Diverse technische Änderungen der WEA (ua Errichtung der WEA gem. der zum Zeitpunkt der Errichtung aktuellen Typenprüfung, Entfall der Brandschutzdecke/Einbau des E-Moduls EM 4.01, Änderung der Aufstiegshilfe, des Notabseilgerätes und der Netzanbindung, Installation einer Rotorblattheizung und eines Eisdetektors,...)

2. Geringfügige Abweichungen der Verkabelung

- Änderung der Netzanbindung von 20 kV auf 30 kV
- Kabeldimensionierung, - systemanzahl und - typen
- Anpassung der Kabelführung an örtliche Gegebenheiten

- Verkabelung und Lage der Eiswarntafeln
- 3. Geringfügige Abweichungen der Wege, Kranstellflächen
 - Anpassung von Kranstellflächen an örtliche Gegebenheiten
 - Temporäre Errichtung einer Logistikfläche auf Gst. Nr. 486, 487, 488/ u. 488/2, KG Pachfurt,
- 4. Geringfügige Abweichungen der Rodungen
 - Zusätzlich benötigte Rodungen
 - Entfall dauerhafter Rodungsflächen
 - Anpassung der Rodungsflächen
- 5. Geringfügige Abweichungen der Betriebsphase
 - Leistungsoptimierte Betriebsweise bei allen WEA

Weiters wurde die **Anpassung bzw. Abstandnahme von nachstehenden, in der UVP-Genehmigung vorgeschriebenen Nebenbestimmungen** beantragt:

1. Entfall der Auflagen 2.7 bis 2.10 (Bautechnik)

Die behördlichen Auflagepunkte 2.7 bis 2.10 beziehen sich auf die Ausführung der Windkraftanlage mit Brandschutzdecke. Da jedoch die Brandschutzdecke entfällt und die Anlage stattdessen mit dem neueren Brandschutzmodul ausgeführt wurde, beantragen wir den Entfall dieser Auflagen.

2. Entfall der Auflage 6.6 (Lärmschutz)

Dieser Auflagepunkt schreibt eine Messung nach ÖNORM S 5004 vor. Wir beantragen, den Entfall dieser Auflage und verweisen in diesem Zusammenhang auf Kapitel B2.

3. Entfall der Auflage 6.7 (Lärmschutz)

Dieser Auflagepunkt schreibt eine schalloptimierte Betriebsweise vor. Auf Grund der Messung der Emissionswerte der Enercon E101 wurde festgestellt, dass alle Anlagen leistungsoptimiert betrieben werden können, ohne die definierten Zielwerte zu überschreiten. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Dokument B.3.5.1.

4. Anpassung der Auflage 6.8 (Lärmschutz)

Dieser Auflagepunkt schreibt Windgeschwindigkeitsmessungen an einem bestimmten Punkt gemäß Einreichprojekt vor. Wir beantragen die Änderung dieses Auflagepunkts insofern, dass für die Erfüllung dieses Auflagepunkts auch bereits durchgeführte Messungen bei einem benachbarten Windpark verwendet werden können.

5. Anpassung der Auflage 8.2 und 8.3 (Landwirtschaft)

Dieser Auflagepunkt schreibt die standortgerechte Rekultivierung von Montageplätzen und Kranstellflächen vor.

Präzisierend wird festgehalten, dass die Zufahrtstropfen, Stichwege und Stellflächen erst nach Rücksprache mit den Eigentümern aufgelassen werden sollen. Wird der Rückbau bei endgültiger Stilllegung des Windparks von den Eigentümern nicht gewünscht, sollen die Flächen dauerhaft erhalten bleiben.

6. Anpassung bzw. Präzisierung der Auflage 10.14 (Maschinenbautechnik)

Der behördliche Auflagenpunkt 10.14 schreibt folgendes vor:

"An allen Wegen im Bereich um die WEAs sind in einem Abstand von mindestens 220 m zu den WEAs Hinweisschilder aufzustellen. Auf diesen Schildern ist auf das Verbot des Benützens der Wege in diesem Bereich während einer Vereisung von Anlagen hinzuweisen. Eine Vereisung der Anlagen ist mittels Blinkleuchte bei den Hinweisschildern kund zu tun."

Die Positionierung der Eiswarnleuchten erfolgte gemäß Lageplan. Siehe Ordner B.1.3. Präzisierend wird festgehalten, dass betriebsinterne Personen bzw vom Betrieb beauftragte Personen und Unternehmen (zB Winterdienst) auch bei blinkenden Eiswarnleuchten in den Überwachungsbereich der Anlagen müssen. Dies ist notwendig, weil manche Maßnahmen nur von der Anlage aus gesetzt werden können. So wird zB die Rotorblattheizung direkt in der Anlage gestartet. Auch das Quittieren der Eismeldung und somit das Deaktivieren der Eiswarnleuchte erfolgt in der Regel in der Windkraftanlage selbst.

7. Anpassung bzw. Präzisierung der Auflage 12.06 (Arbeitnehmerschutz)

Der behördliche Auflagenpunkt 12.06 schreibt vor, dass grundsätzlich zwei Arbeitnehmer anwesend sein müssen.

Präzisierend wird festgehalten, dass dies nur für Aufstiege bzw Arbeiten in der Höhe gilt (zB nicht im Windparkgelände oder im Turmfuß).

Betreffend die bezeichneten Konsensabweichungen ist zu beurteilen, wie sie sich auf die Umwelt und Rechte Dritter auswirken und, ob sie mit den einschlägigen Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 übereinstimmen bzw. diesen nicht widersprechen.

Im Rahmen von fachlichen Vorprüfungen durch die zugezogenen Sachverständigen kann zweifelsfrei festgehalten werden, dass die letztgültig vorgelegten

Abnahmeunterlagen eine abschließende Beurteilung der Vorhabenausführung und der genannten Konsensabweichungen erlauben.

Die heute entschuldigten Sachverständigen haben dabei in ihren Ausführungen bereits abschließend festgestellt, dass die bezeichneten Konsensabweichungen für ihr Fachgebiet entweder nicht relevant, oder zumindest in den Auswirkungen auf die einschlägigen Schutzgüter geringfügig und sohin nachträglich genehmigungsfähig seien. Darüber hinaus könne die projekt- und konsensgemäße Ausführung des Vorhabens attestiert werden. Hierzu wird auf den Verwaltungsakt respektive die darin enthaltenen Schreiben der Sachverständigen verwiesen.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang, dass der SV für Landwirtschaft dem Antrag auf Anpassung der Auflage 8.2 und 8.3 (Landwirtschaft) aus fachlicher Sicht zustimmen konnte.

Die abschließenden Ausführungen der heute anwesenden Sachverständigen der noch verbliebenen Fachrichtungen lauten wie folgt:

I. Bautechnik:

Die bautechnisch relevanten, ausgeführten Abweichungen vom Genehmigungskonsens stellen sich wie folgt dar:

- Entfall der Brandschutzdecke / Einbau des E-Moduls EM 4.01
- Verwendung größerer Hüllrohre für die Spannglieder entsprechend Typenprüfung Revision 5.

Die bautechnisch relevanten Abweichungen vom Genehmigungskonsens stehen dem Ergebnis der seinerzeitigen Umweltverträglichkeitsprüfung und der attestierten Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht entgegen und können aus fachlicher Sicht als geringfügig angesehen werden.

Die ausgeführten bautechnisch relevanten Abweichungen vom Genehmigungskonsens (Entfall der Brandschutzdecke, größere Hüllrohre der Spannglieder) haben aus fachlicher Sicht keine zusätzlich Auswirkungen auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn/Nachbarinnen.

Zusätzliche Vorschreibungen zu den bautechnisch relevanten Abweichungen vom Genehmigungskonsens sind nicht erforderlich.

Der Entfall der Auflagenpunkte II.7 bis II.10 kann aus bautechnischer Sicht zur Kenntnis genommen werden. Die Auflagenpunkte II.1 bis II.6 und II.11 bis II.13 sind aus fachlicher Sicht als erfüllt anzusehen.

II. Forst- und Jagdwirtschaft

Die überschütteten Fundamentflächen der Anlagen HLO5 und HLO6 (Betreiber: Im Wind Höflein GmbH) sind mit entsprechendem Saatgut zu begrünen. Über die Durchführung ist ein Nachweis (zB Rechnung) zu übermitteln. Die sonstigen Auflagen sind eingehalten. Die angezeigten Konsensänderungen sind aus jagdwirtschaftlicher Sicht nicht relevant. Aus forstfachlicher Sicht wird folgende Änderung angezeigt:

Änderung bei den Rodungen:

- Die beantragten dauerhaften Rodungen RO 2 bis RO 5 sind komplett entfallen. Die Rodung RO 9 wurde folgendermaßen geändert: Dauerhafte Rodung von 8 m² auf 6 m², befristete Rodung von 11 m² auf 13 m². Die Rodung R= 10 auf Grundstücksnummer 3268, KG Höflein wurde neu beantragt. Es wurden 40 m² dauerhaft und 51 m² befristet gerodet.
- Die dauerhafte Rodung umfasst daher in Summe 46 m², es waren daher lediglich 138 m² als Ersatzaufforstung anzulegen.
- Die befristeten Rodungen RO 2 bis RO 5 wurden in der Projektsdurchführung folgendermaßen vergrößert. RO 2: 338 m², RO 3 344 m², RO 4 249 m², RO 5 333 m². Die befristet gerodeten Flächen wurden bereits zur Gänze wiederaufgeforstet.

III. Lärmschutztechnik:

Aus fachlicher Sicht kann unter Verweis auf die lärmtechnischen Ausführungen vom 04.10.2016 nochmals bestätigt werden, dass die facheinschlägigen Auflagen des Genehmigungsbescheides erfüllt wurden. Dabei ist explizit anzumerken, dass den beantragten Abstandnahmen von den Auflagen 6, 7 und 8 zugestimmt werden kann.

Hinsichtlich der nachträglich angezeigten Änderung beim Generator kann ausgesagt werden, dass diese Änderung fachlich als geringfügig qualifiziert werden kann.

IV. Maschinenbautechnik:

Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen wie folgt:

1. Die WEA wurde eingereicht nach Typenprüfung der Revision 1, errichtet wurde sie nach der Typenprüfung der Revision 5; es entspricht dies der Anpassung an den letzten Stand der Technik.

2. Bei den Rotorblättern wurde die neue Version E101-2 anstelle von E101-1 verbaut. Dabei wurde eine bessere Aerodynamik bei einem leichteren Gewicht der Rotorblätter erzielt.
3. Als Aufstiegshilfe (Aufzug) wurde der neue Typ EL1 V2.0 verbaut; hier handelt es sich um eine Weiterentwicklung.
4. Am Dach wurde für den Generator ein externes Kühlsystem verbaut. Ursprünglich genehmigt war eine „Wasserkühlung“ in der Gondel. Nunmehr wurde eine „Wasserkühlung“ in Form eines Kühlsystems am Gondeldach außen angebracht.
5. Bei sämtlichen Windenergieanlagen wird nunmehr pro Rotorblatt eine Rotorblattheizung in Form eines Warmluftgebläses im Bereich der Rotorblattwurzel angebracht. Diese Rotorblattheizung dient nur zu Beschleunigung der Eisfreimachung, wenn die Maschine bereits abgeschaltet hat.
6. Ursprünglich genehmigt waren 2 Eisdetektoren (Labko-Sensoren) für den gesamten Windpark (bei HLO 3 und HLO 13). Für den Betreiber „Windpark Höflein Ost GmbH & Co KG“ (alle Maschinen außer HLO 05 und HLO 06) wurde je WEA ein Eisdetektor verbaut. Für die Maschinen HLO 05 und HLO 06 für den Betreiber „ImWind Höflein GmbH“ wurde ein gemeinsamer Eisdetektor auf der HLO 05 verbaut, der beide Maschinen ansteuert. Der Abstand zwischen diesen beiden Maschinen beträgt ca. 300 Meter.
7. Das Notabseilgerät, welches vom den Monteuren mitzuführen ist, wurde dem Stand der Technik angepasst.
8. Die Steigleiter wurde ebenso dem Stand der Technik angepasst.
9. Aufgrund der Änderung der Maschine auf die Revision 5 (siehe Punkt 1.) ist auch eine Änderung der Gondelschnittzeichnung erforderlich geworden.
10. Die Koordinaten selbst der einzelnen WEA entsprechen unverändert den Einreichunterlagen. Die Fundamenthöhen änderten sich geringfügig, sodass Blattspitzen maximal 2,4 Meter höher sind als im ursprünglichen genehmigten Bestand. Bezogen auf das Schattenwurfprognosemodell vom 15.07.2011 (Energiewerkstatt Consulting GmbH) bedeutet dies, dass keine wesentlichen Änderungen erfolgen können. Es sind auf die maximal betroffenen Schattenrezeptoren (Scharndorf bzw. Ziegelbrenner) keine

Auswirkungen möglich, die sich an die Maximalwerte von astronomisch 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag annähern könnten.

Zu diesen Änderungen wird abschließend festgestellt, dass diese Änderungen geringfügig sind und zum Teil eine Weiterentwicklung der jeweiligen Anlagentypen und Anpassungen an die jeweiligen Geländehöhen sind, die sich erst im Bau ergeben haben.

Zu den einzelnen Auflagen wird wie folgt befunden:

1. Erfüllt;
 - a/b) es liegen Konformitätsbescheinigungen über die Übereinstimmung der Anlagen mit der typengeprüften Anlage (Revision 5) vor.
Stichprobenartig wurde die Seriennummer 1011024 überprüft.
 - c) für die Rotorblätter liegt die Konformität zur Typenprüfung vor, stichprobenartig wurde eingesehen in die Rotorblattnummer KTA0731 der WEA HLO 9, Seriennummer 1011024.
 - d) für die WEA, Seriennummer 1011024 liegt ein Inbetriebnahmeprotokoll, datiert mit 23.11.2014 vor (stichprobenartige Überprüfung).
2. Erfüllt; eine Bestätigung der Fa. Enercon, datiert mit 15.12.2015, liegt vor.
3. Erfüllt; sowohl augenscheinlich, als auch durch Bestätigung der Fa. Enercon, datiert mit 15.12.2015.
4. Erfüllt; sowohl augenscheinlich, als auch durch Bestätigung der Fa. Enercon, datiert mit 15.12.2015.
5. Erfüllt bzw. Betriebsvorschrift. Es liegt eine Bestätigung der Betreiber, datiert mit 20.06.2016, vor.
6. Betriebsvorschrift; die Instandhaltung der Anlagen erfolgt nicht durch einen Dritten, sondern über Wartungsverträge, derzeit mit der Fa. Enercon, entsprechend dem Wartungskonzept.
7. Betriebsvorschrift.
8. Betriebsvorschrift; je Anlage liegen Servicebücher auf.
9. Betriebsvorschrift.
10. Betriebsvorschrift.
11. Betriebsvorschrift.
12. Betriebsvorschrift.

13. Erfüllt; eine Bestätigung über die gemeinsame Abhaltung einer Übung, datiert mit 20.06.2016, liegt vor. Zusätzlich liegt ein Notfallplan vor (Absperren des Umfeldes). Weiters liegt eine Teilnehmerliste für die Durchführung einer Notfallübung an Ort und Stelle vor, bei der Vertreter der umliegenden Blaulichtorganisationen am 14.09.2016 teilgenommen haben.

14. Änderung des Auflagenpunktes auf den Wortlaut wie folgt:

"An allen Wegen im Bereich um die WEAs sind in einem Abstand von mindestens 220 m zu den WEAs Hinweisschilder aufzustellen. Auf diesen Schildern ist auf das Verbot des Benützens der Wege in diesem Bereich während einer Vereisung von Anlagen hinzuweisen. Eine Vereisung der Anlagen ist mittels Blinkleuchte bei den Hinweisschildern kund zu tun. Dem Betriebspersonal ist unter Verwendung der PSA gestattet, den Gefährdungsbereich zu betreten, da eine Betretung erforderlich ist für die Inspizierung der jeweiligen WEA für eine mögliche Wiederinbetriebnahme. Diese Ausnahme vom Betretungsverbot bezieht sich selbstredend auch auf Einsatzkräfte der Feuerwehr, Rettung, Polizei, Bundesheer, jedoch unter Benützung der PSA."

Im Hinblick auf die Errichtung der Hinweisschilder augenscheinlich als erfüllt anzusehen.

Zu der ebenso heute beantragten zusätzlichen Auflagenänderung betreffend das Entfernen der Hinweisschilder wird als fachlich zulässig erachtet, die Eiswarntafel zwischen 15. April und 15. Oktober zu entfernen (Anm.: In dieser Zeit ist mit keinem Eisansatz zu rechnen).

15. Erfüllt; stichprobenartig wurde der Prüfbefund der Aufstiegshilfe WEA 1011024, datiert mit 25.01.2016, überprüft.

16. Betriebsvorschrift.

Zur heute beantragten Änderung betreffend „Betriebsweise und Sicherheitsvorkehrungen bei Eisansatz“ wird fachlich, unter Mitwirkung des SV für Eisabfall, wie folgt ausgeführt:

Gemäß den technischen Hauptdaten der WEA E-101 E1 (Typenprüfung Revision 5) beträgt die Einschaltwindgeschwindigkeit 3 Meter pro Sekunde, die Einleitung des abgeminderten Bereiches (Drehzahlregulierung) 25 Meter pro Sekunde Windgeschwindigkeit. Weiters liegt eine technische Beschreibung des Leistungskurvenverfahrens der Fa. Enercon vor, dass eine Funktion bei Windgeschwindigkeiten unter 3 Meter pro Sekunde nicht vollständig gegeben ist.

Zum Vorhaben, dass ab Windgeschwindigkeiten von 4 Meter pro Sekunde die Eiserkennung durch einen Eisdetektor, der dazu ausgelegt ist Eisansatz auch bei Stillstehen der WEA zu erkennen (zB Labkotec), außer Funktion gesetzt wird, kann festgestellt werden, dass dies positiv begutachtet werden kann, zumal eine zuverlässige Eiserkennung durch das Leistungskurvenverfahren ab Windgeschwindigkeiten ab 3 Meter pro Sekunde gegeben ist.

Es besteht jedoch die Problematik, dass bei höheren Windgeschwindigkeiten (Bereich des Beginns der Drehzahlregulierung bei ca. 25 Meter pro Sekunde) eine zuverlässige Funktion der Eiserkennung alleine durch das Leistungskurvenverfahren nicht mehr gegeben sein könnte. Insofern ist es erforderlich, dass ab Beginn der Drehzahlregulierung von 25 Meter pro Sekunde Windgeschwindigkeiten die Eisdetektion durch einen Eisdetektor (zB Labkotec) wieder erfolgt. Folgende Auflage ist aufgrund dessen mit der nachträglichen Genehmigung zu verbinden:

„Seitens des Betreibers ist eine Bestätigung vom Anlagenhersteller vorzulegen, dass der Eisdetektor, der auch bei Stillstand der Anlage funktioniert, bis Windgeschwindigkeiten von 4 Meter pro Sekunde und ab Windgeschwindigkeiten ab 25 Meter pro Sekunde aktiv in die Anlagensteuerung eingreift.“

Abschließend wird fachlich festgestellt, dass diese heute beantragte Konsensabweichung als geringfügig im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Umwelt zu qualifizieren ist.

V. Umwelthygiene

Im Bewilligungsbescheid RU4-U-545/023-2012 „Windpark Höflein Ost“ vom 21.02.2012 findet sich eine Auflage zum schalloptimierten Betrieb eines Teils der Windenergieanlagen in den Nachtstunden (22:00 bis 06:00 Uhr). So sind die WEA HLO 2, 3, 5, 8 und 9 im Windgeschwindigkeitsbereich von 6 – 8 m/s

in den Nachtstunden mit reduzierten Emissionen von max. LW,A von 102 dB zu betreiben.

In einer Messung wurde nachgewiesen, dass geringere Emissionen als im Verfahren angenommen, in der Realität vorliegen und daher auch geringer Immissionen als angenommen in der Realität im Bereich der nächsten Wohnanrainer einwirken.

Das bedeutet, dass dem Ansuchen auf Abgehen vom schalloptimierten Betrieb, wie von Betreiberseite vorgesehen, auch unter Berücksichtigung des Anrainerschutzes entsprochen werden kann.

Dies setzt aber voraus, dass alle Windkraftanlagen die vermessenen Schallleistungspegel (3 m/s: 88,6 dB, 4 m/s: 92,7 dB, 5 m/s: 96,8 dB, 6 m/s: 100,9 dB, 7 m/s: 103,5 dB, 8 m/s: 104,6 dB, 9 m/s: 104,4 dB, 10 m/s: 104,3 dB, Quelle: Stellungnahme des behördlich bestellten lärmtechnischen SV Ing. Pointner vom 04.10.2016) während der gesamten Betriebsdauer des gegenständlichen Windparks einhalten.

Sollte es daher im Laufe des Betriebs des gegenständlichen Windparks zu relevanten Lärmbeschwerdevorbringen kommen, ist die Einhaltung dieser Schallleistungspegel vom Betreiber nachzuweisen.

Betreffend Einwirkungen von Schattenwurf wird auf die Ausführungen des ASV für Maschinenbautechnik verwiesen.

Erklärungen des Vertreters der Windparkbetreiberinnen:

Wir stellen den Antrag, die Sicherheitsvorkehrungen bei Eisansatz (Kapitel 2.1.4.10 der genehmigten Vorhabensbeschreibung) derart geändert zu genehmigen, dass das Kapitel 2.1.4.10 lautet wie folgt (geänderter Text farblich ersichtlich):

„2.1.4.10 Betriebsweise und Sicherheitsvorkehrungen bei Eisansatz

Als Sicherheitsvorkehrung zur Erkennung von Eisansatz kommt das Eiserkennungssystem der Firma Enercon zum Einsatz (Enercon Kennlinienverfahren). Dieses System wird von der Firma Enercon schon bei vielen anderen Windkraftanlagen eingesetzt, kann auf langjährige Betriebserfahrung aufbauen und ist entsprechend ausgereift.

Um Eisansatz auch bei stehender Windkraftanlage zu erkennen, werden zudem an allen Windkraftanlagen des Windparks Eisdetektoren verbaut und installiert (z.B.: Labkotec Eisdetektor).

Die Betriebsweise der Eiserkennungssysteme ist wie folgt:

- 0 bis 4 m/s und größer 25 m/s Windgeschwindigkeit:

In dieser Betriebssituation regelt der Eisdetektor den Betrieb der Windkraftanlage

- Über 4 m/s Windgeschwindigkeit:

In dieser Betriebssituation regelt das Enercon Kennlinienverfahren den Betrieb der Windkraftanlage

Im Fall einer Eiserkennung (dieser Fall wird als „Vereisung“ bezeichnet) wird die jeweilige WEA automatisch stillgelegt. Nach dem dadurch bedingten Stillstand der Windkraftanlage wird die jeweilige Windkraftanlage erst wieder in Betrieb genommen, wenn sich die zuständige Person (Mühlenwart, etc.) von der Eisfreiheit der Rotorblätter überzeugt hat.

Eine genaue Beschreibung des Enercon-Systems zur Erkennung von Eisansatz liegt vor (vgl. Mappe II / Vorhaben / Windenergieanlage).

Eisfall von den Rotorblättern still stehender Anlagen kann nicht ausgeschlossen werden. Vom DEWI (Deutsches Windenergie-Institut) wurden bereits mehrmals Berechnungen des Eisfalls von geplanten Windenergieanlagen im Auftrag der Energiewerkstatt GmbH durchgeführt. Laut Berechnungen war bei ähnlichen Standorten bei einer angenommenen maximalen Windgeschwindigkeit von 20 m/s, bei still gesetzter Anlage, (für Anlagen bis 150 m Gesamthöhe) mit einer Fallweite der Eisstücke von 110 bis 160 m zu rechnen.

Für den gegenständlichen Windpark wurde ein standortspezifisches Eisfallweiten-Gutachten vom Germanischen Lloyd bzw. Garrad Hassan durchgeführt. Auf Basis dieses Gutachtens ist mit einer maximalen Verdriftung von Eisstücken von 124 m zu rechnen (vgl. Mappe UVE Fachbeiträge, sonstige Unterlagen, Pkt. 4.4).

Die anlagentechnischen Vorkehrungen sind jedoch nur ein Teil der Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen infolge von Eisansatz sowie zur Vermeidung von Eiswurf von drehenden Rotoren:

Die Zufahrtswege zu den Windenergieanlagen sind Feldwege, die auf Grund der Lage der Anlagen in ackerbaulich intensiv genutztem Gebiet im Allgemeinen nur von Landwirten benutzt werden. Dadurch ist eine potentielle Gefährdung von öffentlichem Verkehr weitgehend reduziert. Trotz der geringen Nutzungsfrequenz dieser Wege werden bei den Zufahrten zum Windpark in einer Entfernung von mindestens **220 m** zu den Anlagenmittelpunkten Warntafeln aufgestellt, welche auf die Gefahr durch Eisfall hinweisen. Aufgrund des gewählten Abstandes zwischen WEA und Warntafeln ist ein entsprechender Sicherheitspuffer im Vergleich zur berechneten Eisfallweite berücksichtigt. Darüber hinaus werden bei den Warntafeln Warnleuchten montiert, welche beim Steuersignal „Eisansatz“ blinken.

Die Distanzen der gegenständlichen WEAs zu Straßen (Rand) liegen über den bisher berechneten bzw. über den erwarteten Werten für Eisfall von Windenergieanlagen dieser Größenordnung:

Minimaler Abstand zur LB 211 Rohrauer Straße: ca. 1920 m (zu WEA 15)

Minimaler Abstand zur A 4 Ost Autobahn: ca. 3240 m (zu WEA 13)

Minimaler Abstand zur NÖVOG Bahntrasse: ca. 1480 m (zu WEA 13)

Minimaler Abstand zur LB 165 Obere Hauptstraße: ca. 2570 m (zu WEA 15)

Minimaler Abstand zur L 164: ca. 1180 m (zu WEA 2)

Minimaler Abstand zur Pachfurther Straße: ca. 970 m (zu WEA 13)

Diese Distanzen entsprechen oder übertreffen gängige Abstände genehmigter oder bestehender Windenergieanlagen zu Autobahnen und Landesstraßen. Eine Gefährdung des Verkehrs auf diesen öffentlichen Straßen ist gemäß bisheriger Erkenntnisse und Erfahrungen auf Grund der genannten Abstände nicht zu erwarten.“

Darüber hinaus beantragen wir zu unserem Änderungsvorschlag betreffend Auflage X.14 (Maschinenbau), die Hinweisschilder im Zeitraum vom 15. April bis 15. Oktober entfernen zu dürfen.

Erklärungen des Verhandlungsleiters:

- Im Licht des vorliegenden Verfahrensstandes wird explizit festgestellt, dass durch die ordnungsgemäße Kundmachung und Durchführung der heutigen Verhandlung den gesetzlichen Vorgaben folgend, allfällig durch die gegenständlichen Konsensabweichungen betroffene Beteiligte ausreichend Gelegenheit hatten, ihre Rechte und Interessen wahr zu nehmen.
- Es wird hervorgehoben, dass gegen die gegenständlichen Konsensabweichungen keine Einwendungen erhoben wurden.
- Zu der beantragten Abstandnahme der landwirtschaftlichen Auflage 3 wird nach Rücksprache mit dem ASV vom 21.02.2017 angemerkt, dass eine völlige Abstandnahme nur dann zulässig sein kann, wenn es nach Vereinbarung mit den entsprechenden Grundeigentümern tatsächlich zu keinen Rekultivierungsmaßnahmen im vorgeschriebenen Sinn kommt.
- Hinsichtlich der in der heutigen Verhandlung von der Anlagenbetreiberin nachträglich zur Genehmigung beantragten weiteren Konsensabweichungen ist eine entsprechende Befassung möglicherweise betroffener Beteiligter noch zwischenzuschalten. Dies wird im Zusammenhang mit der Übermittlung dieser Verhandlungsschrift an die Standortgemeinden bewirkt werden.
- Angemerkt wird, dass eine bescheidgemäße Enderledigung im Gegenstand erst erfolgen wird, wenn die mit ha. Schreiben vom 17. Februar 2017 zum Fachbereich Elektrotechnik bis 10. März 2017 beauftragten Verbesserungen vorliegen und vom elektrotechnischen Sachverständigen für ordnungsgemäß befunden wurden. Ebenso müssen noch die vom ASV für Forst- und Jagdökologie bzw. Maschinenbau in der heutigen Verhandlung eingeforderten Nachweis vorgelegt werden.
- Das vorliegende Verhandlungsergebnis, dessen Richtig- und Vollständigkeit hiermit bestätigt wird, wird von den Verhandlungsteilnehmern zustimmend zur Kenntnis genommen und, so sie noch anwesend sind, durch ihre Unterschrift auf dieser Verhandlungsschrift quittiert.

Dauer der Verhandlung am 22.02.2017:

Beginn:	09:00	Uhr
Ende	13.30	Uhr

Unterschrift des Verhandlungsleiters

Unterschriften sonstige Anwesende

Thomas W...

J. Ahn

Stiller...

Gred

Am...

Böcherer-Daniel

Am...